

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929**

21 (25.1.1929)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

### Badens Vertretung im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft

#### Eine Erklärung des badischen Staatspräsidenten

In der Landtags-Sitzung am gestrigen Donnerstagmorgen, über die wir an anderer Stelle berichten, nahm auf eine förmliche Anfrage des Zentrums über die Vertretung Badens im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft Staatspräsident und Finanzminister Dr. Schmitt das Wort. Die Regierungserklärung hat folgenden Wortlaut:

Die förmliche Anfrage, was die badische Regierung getan hat, um den Rechtsanspruch Badens auf Vertretung im Verwaltungsrat der Reichsbahn durchzusetzen, ist in der Hauptsache bereits öffentlich beantwortet worden. Angesichts der tiefgehenden Erregung, wie sie sich in der Mehrzahl der badischen Zeitungen bei Erörterung der Angelegenheit ergab, sah sich das badische Finanzministerium mit Zustimmung des badischen Staatsministeriums genötigt, in der Karlsruher Zeitung eine Darlegung des Sachverhalts zu veröffentlichen. In diese sollen auch die folgenden Ausführungen angeknüpft werden. Es darf dabei schon manches als bekannt vorausgesetzt werden.

1. Baden hat keine Rechte auf Vertretung im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft nach dem Vorgang von Preußen, und dies hat Baden nicht durch die Vertretung der Länder, nicht aber durch eine solche faktische Vertretung erreicht, und weil man durch eine solche Vertretung den Eindruck gewann, daß die Interessen Badens hinsichtlich der Eisenbahntarife, der Rheinschiffahrt und der Elektrifizierung der Bahnen, insbesondere aber die Interessen Mannheims und des Oberlandes und die Interessen eines Grenzlandes von der Reichsbahn-Gesellschaft nicht so erkannt und beachtet wurden, wie sie es verdienen.

Zu darf vielleicht das Hohe Haus nur hinweisen auf die heutige Lage der Waggonfabrik Heidelberg, der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe und der Waggonfabrik Käfertal. Die wirtschaftliche Lage dieser Fabriken beruht zwar auch auf Ursachen, für welche die Reichsbahn wenig verantwortlich ist. Aber das Verfahren der Reichsbahn ist wenigstens eine dieser Ursachen. Jede dieser drei Fabriken ist nämlich schon seit längerer Zeit beim badischen Finanzministerium vorstellig geworden, mit der Bitte um Abhilfe gegen die zu geringe Berücksichtigung bei Vergütung der Fahrzeuglieferungen der deutschen Reichsbahn. Das Finanzministerium hat jahrelang diese Bitten der badischen Industrie nachdrücklich beim Reichsverkehrsminister und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft unterstützt; leider bis heute ohne nennenswerten Erfolg.

Die Einwirkung aller dieser Umstände auf die große Zahl der badischen Arbeitslosen ist klar. Aus diesen inneren und sehr ernstlichen Gründen heraus hat die badische Regierung gehandelt, wenn sie einen Sitz im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft verlangte und verlangte. Wenn Württemberg auf dem Gebiete der Eisenbahn beachtliche Vorteile erreicht hat, so ist das zum großen Teil auf die schwebende Vertretung im Verwaltungsrat zurückzuführen.

2. Am 12. Februar 1924 erließ die Reichsregierung die Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“. Dadurch wurde die Reichsbahn als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen aus der übrigen Reichsverwaltung herausgenommen und zunächst unter die Aufsicht und Leitung des Reichsverkehrsministers gestellt, bis ein in § 10 der erwähnten Verordnung vorgesehenes Gesetz über die deutsche Reichsbahn erlassen würde.

3. Über die Stellung, welche künftighin den Eisenbahnländern hinsichtlich der Verwaltung der Reichseisenbahnen zukommen sollte, fanden damals zwischen dem Reich und den Ländern Verhandlungen statt, die mit dem Austausch sogenannter „Erklärungen“ abgeschlossen wurden. Solche „Erklärungen“ wurden zwischen dem Reich und den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen und Baden abgegeben. Eine Unterzeichnung der vom Reich nach Württemberg gesandten gleichen „Erklärungen“ unterblieb seitens dieser Landesregierung.

4. Ziffer III der zwischen dem Reich und Baden unterm 20. März/5. Mai 1924 abgeschlossenen „Erklärungen“ hat folgenden Wortlaut:

„In dem zukünftigen Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn, auch dem vorläufig zu bildenden, erhält die Badische Regierung eine Vertretung aus eigenem Recht. Es soll angestrebt werden, daß unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die etwa aus der freien Wirtschaft genommen werden, auch Baden vertreten ist.“

Hier sind also zwei Vertreter Badens genannt. Im ersten Satz ein Ländervertreter, im zweiten Satz ein badischer Wirtschaftvertreter. Hinsichtlich des ersteren steht dem Lande Baden der Rechtsweg vor dem Staatsgerichtshof zu; dieser Ländervertreter und nur dieser ist Gegenstand des schwebenden Prozesses. Hinsichtlich des Wirtschaftvertreters ist nach Auffassung der badischen Regierung ein Rechtsweg nicht gegeben. Immerhin ist aber Baden berechtigt, und das Reich verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen einen solchen Vertreter „anzustreben“.

Die Erklärung hat denselben Wortlaut, wie die gegenüber Preußen abgegebene Erklärung; auf letzterer hat aber der Staatsgerichtshof sein für Preußen günstiges Urteil vom 7. Mai 1927 hinsichtlich des Ländervertreters aufgehoben (RGZ. Band 116 Anhang, Seite 1 ff.). Was Preußen recht ist, muß Baden nach dem Vertrag billig sein. Nach diesem Urteil hat übrigens die Reichsregierung selbst die Rechtsgültigkeit ihrer Erklärung vom März 1924 ausdrücklich anerkannt. Zum mindesten handelt es sich um eine bindende „Vereinbarung“ der „beteiligten Regierungen“ im Sinne des § 43 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1920, Seite 267).

5. Der in § 9 der erwähnten Verordnung über das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ vorgesehene Verwaltungsrat wurde nicht gebildet. Der Damesplan und das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 brachten eine Änderung gewisser Verhältnisse. Aber die Erklärungen vom 26. März bzw. 5. Mai 1924 bleiben in Kraft. Der Staatsgerichtshof begründet gerade diese fort-

dauernde Wirkung sehr eingehend in RGZ. Band 116, Anhang, Seite 10—12. Ich werde nicht nötig haben, diesen Teil der Begründung des Staatsgerichtshofs vorzulesen. Aber auf folgende Punkte der Urteilsgründe muß ich besonders hinweisen:

Das Urteil stellt fest, daß dem Reich — abgesehen von dem vom Erzhändler der Reparationsgläubiger für einige Teile dem Reich widerruflich eingeräumten Vorschlagsrecht — im ganzen 9 Sätze zukommen; das Urteil fahret hinsichtlich des Reichs fort:

„Anzuerkennen ist selbstverständlich sein erhebliches und auch berechtigtes Interesse, im Verwaltungsrat vertreten zu sein. Dem steht aber ein ebenso erhebliches und ebenso berechtigtes Interesse der Länder gegenüber. Sie haben seinerzeit den ihnen gehörigen Eisenbahnbefehl eingebracht und sich dabei gewisse Rechte gesichert. Sie haben dann in die Überführung in den späteren Zustand unter der Bedingung eingewilligt, daß ihnen ihr Einfluß, wenn auch in geringerem Umfang als bisher, erhalten bleibe. Und dies ist ihnen vertraglich und unter Umständen zugesagt worden, die dem Reich keinen Zweifel darüber ließen, daß ihm die Erfüllung der Aufgabe in ihrer Tragweite sehr lästig werden könne, gerade weil diese Tragweite nicht zu übersehen war. Eine auf solche Gefahr hin abgegebene feste und verbindliche Zusage läßt sich nicht damit abtun, daß man ihr den Eintritt des als möglich vorauszuiehenden Erfolgs entgegenhält.“

Zu berücksichtigen ist aber auch, daß die Vertretung im Verwaltungsrat das einzige Recht ist, das den Ländern von den ihnen im Staatsvertrag gewährleisteten Ansprüchen noch verblieben ist, und daß mit dem Fortfall dieses Rechts ihr Einfluß auf die Verwaltung der Reichsbahn vollständig ausgeschaltet sein würde. Dagegen ist der Reichsregierung im Reichsbahngesetz (§§ 6, 8, 10—12, 30 f.) für eine ganze Anzahl wichtiger Angelegenheiten eine mitbestimmende und entscheidende Mitwirkung vorbehalten, so daß ihr Einfluß selbst dann, wenn sie der sämtlichen Sätze im Verwaltungsrat verlustig gehen sollte, keineswegs (wie sie behauptet) ganz in Fortfall kommen würde. Eine Abwägung dieser beiderseitigen Interessen muß insofern zum Nachteil des Reichs ausschlagen, als das Reich die Länder jedenfalls nicht völlig aus dem Verwaltungsrat ausschließen dürfte, sondern höchstens eine angemessene Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden Sätze zwischen Reich und Ländern fordern könnte.

Man halten aber die Befürchtungen, die das Reich nach dieser Richtung vorträgt, einer vorurteilslosen Prüfung nicht stand.

Azulehnen ist zunächst die Möglichkeit, daß Ländervertreter im Verwaltungsrat, den Instruktionen ihrer Regierungen folgend, eine unjádische Haltung einnehmen, politische Gesichtspunkte in die Geschäftsführung hineintragen, und so den Verwaltungsrat zu einer hochpolitischen Körperschaft gestalten und gleichzeitig die Einstellung des Erzhändlers und der ausländischen Mitglieder unjádisch beeinflussen würden. Schon bisher sind Ländervertreter im Verwaltungsrat tätig gewesen. Daß die Art, wie sie ihr Amt ausüben, auch nur entfernt zu einer solchen Befürchtung Anlaß gegeben habe, hat das Reich nicht einmal behauptet. Warum dies in Zukunft oder bei Ernennung eines aktiven Landesbeamten anders sein sollte, ist nicht einzusehen. Den Landesregierungen muß das Zutrauen geschenkt werden, daß sie für die Aufgaben der Reichsbahn volles Verständnis haben, und nur Persönlichkeiten benennen werden, für die dies das Interesse der Reichsbahn die Nichtkur ihres Handelns abgibt. Es muß weiter davon ausgegangen werden, daß die Regierungen ihren Vertretern keine unsáchlichen Anweisungen geben, daß sie, mit anderen Worten, den außerordentlich wichtigen Aufgaben nicht entgegenarbeiten werden, welche die Reichsbahn nicht nur im Interesse der Wirtschaft, sondern auch in bezug auf die Reparationslasten dem gesamten Volk gegenüber zu erfüllen hat. Mit Recht weist ferner Preußen darauf hin, daß nach § 12 der Satzung die Mitglieder des Verwaltungsrats zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet seien, und daß insofern kein Raum sei für Instruktionen der Landesregierungen, welche die Mitglieder binden könnten. Daß die Regierungen ihre Vertreter zur Verletzung der Amtverschwiegenheit veranlassen könnten, muß als ausgeschlossen gelten. Dieses Vorbringen des Reichs entbehrt also der Begründung. Damit entfallen aber auch die befürchteten Nachwirkungen auf den Erzhändler und die ausländischen Mitglieder des Verwaltungsrats.“

So der Staatsgerichtshof.

6. Baden wurde schon bei der ersten Zusammenkunft des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Oktober 1924 nicht berücksichtigt. Der badische Gesandte hat damals im Auftrag der badischen Regierung sofort Vorstellung erhoben und eine Änderung der beabsichtigten Besetzung des Verwaltungsrats zugunsten Badens beantragt. Der Herr Reichskanzler erwiderte, daß die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats vom Kabinett nach sehr eingehender Beratung erfolgt sei und daß beim besten Willen nicht alle Interessen und Wünsche hätten berücksichtigt werden können. Baden hat in der Folgezeit keine Gelegenheit vorübergehen lassen, beim Freiwerden einer Verwaltungsratsstelle seinen Anspruch beim Reich erneut anzumelden, aber jedesmal ohne Erfolg.

7. Unterm 18. Juli 1927 überfandte der Herr Reichskanzler Abschrift des schon genannten Urteils vom Staatsgerichtshof und seines gleichzeitigen Schreibens an den Herrn preußischen Ministerpräsidenten auch an die badische Regierung zur Kenntnisnahme. In letzterem Schreiben wurde eine Verfüzung darüber als erforderlich bezeichnet, ob etwa auf Grund des Urteils des Staatsgerichtshofs eines der Mitglieder des Verwaltungsrats ausscheiden müßte, um dem von Preußen zu benennenden Mitglied Platz zu machen. Anschließend enthält das Schreiben folgenden wichtigen Satz: „Da hierbei die Interessen der Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden berührt werden, denen die Reichsregierung bekanntlich zur gleichen Zeit und unter den gleichen Umständen die gleiche Zusage in bezug auf den Verwaltungsrat der Reichsbahn gemacht hat wie Preußen in den „Erklä-

gen“ vom 25. März 1924, so hält die Reichsregierung ihre Einziehung zu den Verhandlungen für unumgänglich.“ Infolge der Weigerung Preußens, an einer solchen Verhandlung teilzunehmen, kam die vom Herrn Reichskanzler damals beabsichtigte Verhandlung nicht zustande.

Die von Reichskanzler Marx vertretene Ansicht, mit allen Ländern gleichzeitig zu verhandeln, hat die jetzige Reichsregierung aufgegeben, denn sie hat nur mit Preußen verhandelt, und diesem einen Ländervertreter bewilligt, dem Laude Baden gegenüber aber eine vergleichsweise Verfälschung abgesehen, ja sogar einseitige reichsgerichtliche Aufhebung von Vertragsrechten der Länder in Aussicht gestellt, falls Baden den Prozeß geminne.

8. Schon unterm 20. Februar 1928 machte das badische Staatsministerium den Anspruch Badens auf Vertretung im Verwaltungsrat der Reichsbahn beim Reichskanzler unter Bezugnahme auf dessen Schreiben vom 18. Juli 1927 „in aller Form erneut geltend“, mit dem Antrag, es möge ihm die Form, in welcher der Reichskanzler dem badischen Anspruch gerecht zu werden gedente, so günstig zu erkennen gegeben werden, daß ihm bei der im Spätherbst dieses Jahres vorgezogenen Auslösung und Neuernennung von Verwaltungsratsmitgliedern die gewünschte Berücksichtigung ebenfalls zuteil werde. In der Antwort des Reichskanzlers vom 14. April 1928 wird ausgeführt, daß die Reichsregierung, wenn sie auch die Gedankengänge des Urteils vom 7. Mai 1927 nicht in vollem Umfang als zutreffend anerkennen könne, sich selbstverständlich den Folgen des Spruchs keineswegs entziehen und dautend ernstlich bemüht bleibe, ihn durchzuführen, sobald die Sachlage es gestatte. Es sei verständlich, daß Baden mit Rücksicht darauf, daß es mit dem Reich gleiche „Erklärungen“ ausgetauscht habe wie Preußen, sich für berechtigt halte, den gleichen Anspruch wie dies zu erheben. Die Reichsregierung werde die Frage in allen ihren Ausrichtungen einer eingehenden Prüfung unterziehen, und behalte sich eine mündliche Aussprache mit den Ländern vor.

9. Die Verhandlungen beim Reichskanzler, an welcher die Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden teilnahmen, fand am 5. Juni 1928 statt. Sie ergab, daß eine befriedigende Regelung für Baden nur durch Anrufung des Staatsgerichtshofs zu erreichen sei. Die Bitte des badischen Vertreters, das Reich möge einen Vorschlag machen, lehnte der Reichskanzler mit dem Bemerkten ab, er könne keine Erklärung abgeben, welche die Rechtslage des Reichs verschlechtern könne. Aber er führte auch ungefähr aus: „Die Situation sei festgefroren, es werde wohl nur die Anrufung des Staatsgerichtshofs übrig bleiben. Keine Reichsregierung werde den Ländern einen solchen Schritt verbieten. Der Staatsgerichtshof müsse in seiner Entscheidung das Problem in der Gesamtheit lösen.“

10. Auf diese Erklärung des Reichskanzlers hin erhob das badische Staatsministerium mit Schriftsatz vom 30. Juni 1928 Klage beim Staatsgerichtshof. Unterm 8. August 1928 teilte der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs mit, daß eine vom Reich erbetene Fristverlängerung bis 17. September 1928 genehmigt worden sei. Mit Schreiben vom 28. September 1928 überfandte der Staatsgerichtshof sodann die Gegenklärung des Reichsfinanzministers, welche zugleich eine Widerklage gegen Baden und eine neue Klage des Reichs gegen die Länder Bayern, Württemberg und Sachsen enthielt; das Reich beantragte, der Staatsgerichtshof wolle unter Zurückweisung des badischen Antrags feststellen, daß die Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden dem Reich gegenüber keinen Rechtsanspruch darauf haben, ein Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu benennen. Der Staatsgerichtshof verband diese neue Streitfrage mit der badischen Klage zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung. Unterm 15. Oktober 1928 teilte der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs dem württembergischen Wirtschaftsministerium in Stuttgart mit, daß er auf dessen Antrag die Frist zur Abgabe einer Gegenklärung bis zum 1. Dezember 1928 verlängert habe. Da die Streitfrage gemeinsam verhandelt werden mußte, blieb Baden nur übrig, auszusteigen.

11. Schon am 27. Oktober 1928 teilte das badische Staatsministerium dem Reichskanzler mit, Baden unterstelle, daß die Reichsregierung die Ernennung der neuen Mitglieder zum Verwaltungsrat so lange zurückstelle, bis die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ergangen sei. Die Antwort des Reichskanzlers vom 28. November 1928 stellte fest, daß die Reichsregierung vorabsichtlich nicht in der Lage sein werde, die Ernennung der neuen Mitglieder des Verwaltungsrats bis nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs zurückzustellen, zumal nicht feststehe, wann diese ergehen werde. Die Wiederbefugung der am 31. Dezember 1928 freiwerdenden Sätze aber von einer vorherigen Entscheidung des Staatsgerichtshofs abhängig zu machen, erscheine der Reichsregierung nicht angänglich. Sie müsse sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Wiederbefugung völlig freie Entscheidung vorbehalten.

12. Im Hinblick auf diese durch diese Erklärung gegebene Sachlage beantragte Baden am 1. Dezember 1928 bei dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs eine einstweilige Verfügung, daß für Baden ein Sitz im Verwaltungsrat durch die Reichsregierung freigelassen werde, bis die Entscheidung im Rechtsstreit vorliege. Zugleich wurde hieron der Reichskanzler telegraphisch verständigt. Die Länder Württemberg und Sachsen stellten ähnliche Anträge.

Der Staatspräsident setzte bei der ersten Gelegenheit auch den Haushaltsausschuß des Badischen Landtags von dem Antrag auf einstweilige Verfügung in Kenntnis. Nach dem amtlichen Bericht des Badischen Landtags vom 12. Dezember 1928, Spalte 292, erklärten sich die Redner aller Parteien im Haushaltsausschuß mit dem Vorgehen der badischen Regierung grundsätzlich einverstanden. Die Feststellung des Berichterstatters im Plenum wurde von keiner Seite beanstandet.

13. In der letzten Woche des November 1928 wurde der Staatspräsident darauf aufmerksam, daß die Reichsregierung die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats auch aus den Wirtschaftsfreien eingehend prüfe. Er beauftragte sofort den badischen Gesandten, Fühlung in Berlin zu nehmen und auf einen Schiffahrtsvertreter aus Mannheim

als geeignete Persönlichkeit hinzuweisen. Der Gesandte führte den Auftrag sofort aus und berichtete über das Ergebnis seiner Besprechung mit dem Reichsverkehrsminister unterm 29. November 1928. Am 7. Dezember 1928 hatte der badische Staatspräsident selbst eine Kladderatsche mit dem Reichsverkehrsminister. Nachdem eine Reihe von Möglichkeiten besprochen war, ohne daß eine Verständigung erzielt wurde, schlug der badische Staatspräsident dem Reichsverkehrsminister schließlich vor, das Reich möge Baden eine solche Persönlichkeit benennen, von der anzunehmen sei, daß sie auch badische Belange mitvertritt; Baden werde, wenn irgendmöglich, einer solchen Persönlichkeit als Vertreter Badens zustimmen. So wohl bei der Vorstellung des badischen Gesandten am 29. November 1928, als auch bei der Unterredung des Staatspräsidenten mit dem Reichsverkehrsminister am 7. Dezember 1928 lehnte dieser die badischen Vorschläge ab. Er ließ bei der Unterredung am 7. sogar durchblicken, daß, wenn Baden den Prozeß gewinne, man prüfen müsse, ob nicht ein Reichsgesetz einseitig in solche gerichtlich anerkannte Vertragsrechte der Länder eingreifen müsse. Ähnliche Gedanken hat der Reichsverkehrsminister auch geäußert laut „Frankfurter Zeitung“ Nr. 951 vom 20. Dezember 1928. Wenn nun der Reichsverkehrsminister in einer öffentlichen Erwiderung an die badische Regierung sagt: „Wäre aber der Wunsch der badischen Regierung (d. i. nach einem Mannheimer Wirtschaftsbekanntem) früher bekannt geworden, so würde er selbstverständlich in Erwägung gezogen worden sein“, so ist es selbstverständlich nicht zu bezweifeln, daß der Mannheimer Vertreter in Erwägung sogar in ernste Erwägung gezogen worden wäre; aber es besteht Grund zu bezweifeln, ob der Mannheimer Kandidat auch wirklich ansehnlich worden wäre. Denn der Reichsverkehrsminister ließ sowohl zuerst gegenüber dem Gesandten am 29. November 1928, als auch später gegenüber dem Staatspräsidenten am 7. Dezember 1928 durchblicken, daß der Mannheimer Vertreter, wenn er auch bei rechtzeitiger Nennung in die engere Wahl gekommen wäre, doch gegen den wirklich Erwählten nicht hätte aufkommen können. Auch die Gründe für diese Bevorzugung des norddeutschen Schiffahrtsvertreters nannte der Reichsverkehrsminister; sie hängen mit dessen sachlichem Wirkungskreis zusammen.

Am gleichen Tage, an welchem der Staatspräsident mit dem Reichsverkehrsminister verhandelte, am 7. Dezember 1928 wies der Gesandte sowohl den Reichsminister wie den Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius in Berlin auf den gleichen Mannheimer Schiffahrtsvertreter hin. Der Reichsminister erwiderte u. a., das Kabinett habe sich noch nicht festgelegt. Der Minister Curtius erklärte u. a., er wolle sich für die Mannheimer und badischen Interessen einsetzen. Zu spät war es also am 7. Dezember 1928 so wenig wie am 29. November 1928. Man konnte, wenn man wollte. Denn die endgültige Entscheidung des Reichskabinetts erfolgte erst am 14. Dezember 1928, weil man sich vorher mit Preußen nicht einigen konnte.

Der badische Staatspräsident sah bei der Unterredung mit dem Reichsverkehrsminister am 7. Dezember 1928 zuerst zwei Vertreter Badens ins Auge; dies war der Ausgangspunkt seiner Verhandlungen. Nach dem Wortlaut des Vertrags mußte er pflichtgemäß von diesen zwei Vertretern ausgehen. Bei allen Vergleichsverhandlungen fängt man nicht mit der Mindestforderung an, sondern mit dem, was dem Fordernden nach seiner Auffassung zunächst zusteht. Ergeben die Verhandlungen Schwierigkeiten, so kann man im Laufe der Verhandlungen seine Forderung auf ein Maß mindern, welches noch tragbar erscheint. So ist es ein ganz natürlicher Verlauf der Verhandlungen gewesen, daß der Staatspräsident von zwei Vertretern schließlich auf einen Vertreter zurückkam. Andere Länder haben übrigens drei und noch mehr Wirtschaftsbekanntem; Bayern hat drei landmannschaftliche Vertreter, Preußen sogar mindestens 7 — vergleiche Reichsdruck Nr. 3900 vom 31. Januar 1928, vorletzter Satz. Da wäre es doch an der Ordnung gewesen, daß Baden auch einmal einen Vertreter erhalten hätte. Der vom Staatspräsidenten gemachte letzte Vorschlag, das Reich möge eine Persönlichkeit benennen, von der anzunehmen sei, daß sie auch badische Belange mitvertritt — Baden werde, wenn irgend möglich, zustimmen — ist der weitgehendste und entgegenkommendste Antrag, der nach Sachlage noch gestellt werden konnte. Denn hier war nur noch von einer Persönlichkeit die Rede und die Initiation in der Auswahl sollte sogar dem Reiche zustehen.

Den Vorschlag hinsichtlich einer Persönlichkeit wiederholte der badische Staatspräsident am 13. Dezember 1928 dem Reichsminister gegenüber in Gegenwart des badischen Gesandten. Eine Verständigung war nicht möglich.

14. Der Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde vom Staatsgerichtshof auf den 15. Dezember 1928 anberaumt. Die Verhandlung selbst fand aber nicht statt; es kam nur zu folgendem Bescheid des Staatsgerichtshofs: „Dadurch, daß die Reichsregierung am Tage vor dem Termin zur Entscheidung über die beantragte einstweilige Verfügung die am 31. Dezember d. J. freiwerdenden Stellen im Verwaltungsrat der Reichsbahn-Gesellschaft neu besetzt hat, ist die verfassungsmäßige Tätigkeit des Staatsgerichtshofs in der Streitfrage Zw. G. 11/1928 unmöglich gemacht worden. Eine Erklärung über die Gründe des Vorgehens der Reichsregierung hat ihr Vertreter abgelehnt. Der Staatsgerichtshof verträgt daher die Streitfrage auf unbestimmte Zeit. Er wird sich an den Herrn Reichspräsidenten wenden mit dem Antrag, dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Gewähr für diejenige Achtung seiner Gerichtsbarkeit zu verschaffen, deren er zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben bedarf.“

15. Infallig der „Karlsruher Zeitung“ vom 21. Dezember 1928 erklärte der Reichsgerichtspräsident Dr. Simons, daß er um seine Verabschiedung deshalb eingekommen sei, weil er die Verantwortung dafür trage, daß nicht alsbald nach dem Eingang des Antrags Baden auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das Reich wegen Offenhaltung der zum 1. Januar 1929 freiwerdenden Stellen im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft er als Vorsitzender des Staatsgerichtshofs, wogu er nach seiner Auslegung seiner Geschäftsbefugnis befugt war, eine entsprechende Verfügung erlassen habe. „Die Reichsregierung gewann dadurch die Frist, die sie braucht hat, um die Stellen zu besetzen.“

Ich habe — so fährt der Reichsgerichtspräsident fort — die Verfügung unterlassen, weil das Reich gegen eine solche Verweigerung eingelegt und gleichzeitig gebieten hätte, noch im Laufe dieses Monats zur Sache selbst zu entscheiden, da die Entscheidung dringlich sei, und weil ich es vorzog, den schwerwiegenden Schritt der Untertragung eines Hoheitsaktes der Reichsregierung dem Staatsgerichtshof selbst vorzubehalten. Obwohl bei der schwerfälligen Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs, an die ich gebunden bin, bis dahin die Sache noch nicht entscheidungsreif gemacht werden konnte, habe ich den Termin auf den 15. Dezember angesetzt und alle Beteiligten darauf, auf Innehaltung der vorgeschriebenen Fristen zu verzichten. Diesen Verzicht hat auch die Reichsregierung ausgesprochen, ohne mir mitzuteilen, daß sie ihre Entscheidung schon vor dem 15. Dezember treffen werde. Meine Hoffnung, im Termin des 15. Dezember eine sachliche Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen, wurde dadurch

durch die Ablehnung einer Mitteilung der Gründe des Vorgehens der Reichsregierung unmöglich gemacht.“

Die Sächsische Regierung hat laut „Berliner Tageblatt“ Nr. 597 vom 18. Dezember 1928 besonders an der Behauptung der Reichsregierung Anstoß genommen, sie habe nicht länger warten können und die Stellen besetzen müssen. Die Sächsische Regierung hat dazu erklärt: „Diese Behauptung der Reichsregierung stehe im Widerspruch zu einem am 8. Dezember d. J. von der Reichsregierung an den Präsidenten des Staatsgerichtshofs gerichteten Schreiben, in welchem die Reichsregierung ihren Verzicht auf Beantwortung der Memoranden der Länder mit der Dringlichkeit der Angelegenheit ausdrücklich und an den Staatsgerichtshof die Bitte richtet, den Termin der Verhandlung noch in diesem Jahre anzuberaumen.“ Es erscheint der Sächsische Regierung nicht recht begreiflich, warum die Reichsregierung hier erst erklärt, sie wolle bis zum 31. Dezember warten, dann aber 17 Tage vor diesem letzten Termin die Entscheidung fällen.“

Das erwähnte Schreiben des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Dezember 1928 an den Herrn Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich in Leipzig ist abschriftlich auch der badischen Regierung zugegangen.

16. Wie aus der „Karlsruher Zeitung“ Nr. 299 vom 21. Dezember 1928 zu entnehmen ist, hat das badische Staatsministerium am Donnerstag, den 20. Dezember 1928, nochmals den Versuch gemacht, zu erfahren, ob wegen der Besetzung des Verwaltungsrats der Reichsbahn-Gesellschaft eine vergleichsweise Verständigung möglich sei. Die Antwort des Herrn Reichskanzlers lautete verneinend. Hierauf hat die Regierung am 21. Dezember d. J. beschloffen, folgendes Telegramm an den Herrn Reichskanzler abzuschicken: „Dem Lande Baden steht auf Grund der zwischen dem Reich und Baden ausgetauschten Erklärungen vom 26. März und 5. Mai 1924 ein vertraglicher Rechtsanspruch auf Benennung eines Mitglieds zum Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu. In der Klage gegen die Reichsregierung hat diese Rechte des Landes Baden bei der neuerlichen Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder übergeben. Die vom Lande Baden gefordert und versucht vergleichsweise Verständigung hat der Herr Reichskanzler als unmöglich bezeichnet.“

Die badische Regierung legt gegen die wiederholte Übertragung der Vertragsrechte Badens Verahrung ein. Dagegen erhebt sie gegen die etwaige Absicht, Vertragsrechte der Länder durch Reichsgesetz einseitig zu ändern, ebenso nachdrücklich Widerspruch wie gegen die Auffassung, als ob Ver-

tragsrechte eines Landes dann weniger beachtlich seien, wenn das vertraglich berechtigte Land klein ist.“ Zusammenfassend erkläre ich hier nochmals vor dem Landtag:

- Die badische Staatsregierung legt öffentlich Verahrung ein
1. gegen die Übertragung der Vertragsrechte des badischen Landes,
  2. gegen die Ablehnung der mehrfachen badischen Verträge zu vergleichsweise Verständigung,
  3. gegen die Absicht, Rechte aus einem Staatsvertrag einseitig durch Reichsgesetz zu beschränken oder zu beseitigen,
  4. gegen die in der Klagebeantwortung des Reichs vertretene Auffassung, als ob die Vertragsrechte eines Landes dann weniger beachtlich seien, wenn das vertraglich berechtigte Land klein ist,
  5. gegen die ungleichmäßige Behandlung der Länder, d. i. gegen die Bevorzugung von Preußen, das einen Ländervertreter erhalten hat. Gegen diese Bevorzugung muß sich Widerspruch erhoben werden, besonders aber auch deshalb, weil die frühere Reichsregierung erklärt hätte, nur mit allen Ländern gemeinsam zu verhandeln.

Die badische Regierung verneint nicht, daß die volle Durchführung des ursprünglichen Vertrags auf Schwierigkeiten stoßen kann, aber sie kann nicht zugeben, daß solche Schwierigkeiten sofort zur völligen Ausschaltung des Landes Baden führen müssen. Wenn un- oder ausenpolitische Schwierigkeiten die volle Erfüllung des Vertrags beeinträchtigen, so hat die Reichsregierung die Verpflichtung, mit den Vertragspartnern ins Benehmen zu treten, um mit diesen eine Verständigung herbeizuführen. Zu dieser Verständigung war die badische Regierung bereit; sie hat mehrmals Vergleichsbedingungen angeboten, welche aber abgelehnt wurden. Die badische Regierung hält daran fest, daß ihr ein Rechtsanspruch auf einen Ländervertreter zusteht, nur, sie hält die Absicht, Staatsverträge einseitig durch Reichsgesetz zu ändern, für eine Erschütterung des rechtlichen und staatlichen Lebens. An dem Fundament einer Vereinbarung zwischen Staaten darf nicht einseitig gerüttelt werden.

Gegen die formale, lediglich prozedurale Auffassung, als ob im Prozeß jede Partei frei sei und handeln könne, so lange die richterliche Entscheidung aussteht, ist einzuwenden, daß das Verhältnis zwischen Reich und Baden nicht bloß ein prozedurales ist. Zwischen Reichsregierung und Länderregierung besteht vielmehr noch ein viel wichtigeres Verhältnis, nämlich das Verhältnis des gegenseitigen Vertrauens. Dieses Vertrauensverhältnis hätte in den Tagen nicht getrübt werden dürfen, in denen die Länder mit dem Reich über Neuverform vertrauensvoll verhandeln sollten. Trotzdem wird die badische Regierung, so wie sie bisher Verhandlungsvorbehalte gemacht hat, auch künftig Vergleichsvorschläge, mögen sie vom Staatsgerichtshof oder vom Reichskanzler oder von den anderen Ländern kommen, pflichtgemäß prüfen. Derzeit geht das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in der Hauptsache weiter. Sachfen hat neuen Termin beantragt. Baden hat auf die Einhaltung der Fristen verzichtet.

## Die Realsteuerbelastung in Baden

### Regierungserklärung im Landtag

Auf die förmliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Schöper u. Gen., Landtagsdrucksache Nr. 29, Realsteuerbelastung in Baden, wird erwidert:

Die steuerlichen Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Mattes sind unrichtig, sie beruhen auf Gedanken- und Rechenfehlern.

#### I. Frage der Kopfbelastung.

Der größte und grundsätzliche Fehler den Herr Dr. Mattes macht, ist der, daß er den Begriff der „Steuereinnahmen pro Kopf der Bevölkerung“ gleichsetzt mit dem davon verschiedenen Begriff der „Steuerverlastung pro Kopf der Bevölkerung“, daß er aus einer lediglich für die Regelung des Finanzausgleichs bestimmten Unternehmung des Statistischen Reichsamts auch die Steuerbelastung unter den einzelnen Ländern vergleichen will, und zwar durch den für diesen Fall gänzlich ungeeigneten Vergleich der Belastung pro Kopf der Bevölkerung. Mit einer Kopfbelastung wird eine effektive Steuerbelastung behauptet, die nicht besteht. Herr Dr. Mattes läßt außer acht, daß es sich bei der in Rede stehenden Reichsstatistik in „Wirtschaft und Statistik“, 1928 Nr. 14, Seite 490 ff., nicht um einen Belastungsvergleich vom Standpunkt des Steuerpflichtigen, sondern um die Unterlegung der Einnahme- und Ausgabebeurteilung von Land und Gemeinden, also nicht um eine Steuerstatistik, sondern um eine Finanzstatistik handelt. Zu dieser grundsätzlichen Frage ist folgendes zu bemerken:

1. Das Statistische Reichsamts selbst äußert sich hierüber an einigen Stellen:

a) Schon bei der Veröffentlichung der „Ersten Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik für 1918 und 1925“ in „Wirtschaft und Statistik“ 1927 Nr. 10, Seite 458, wird vom Statistischen Reichsamts betont, daß die vorliegende Statistik in erster Linie eine Haushaltsstatistik sei und vor allem die Aufgabe habe, für die gesetzliche Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, d. h. für die Abgrenzung der Verwaltungsausgaben einerseits und die Verteilung der Einnahmequellen andererseits zahlenmäßige Unterlagen zu geben. Dabei wird hier schon auf die Mängel in der Vergleichbarkeit der Einnahmen aus den einzelnen Steuern ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß die Erleichterungen für einen Vergleich (nämlich insbesondere die Verschiederheit im Umfang der Steuerpflicht, in der Bemessungsgrundlage und in den Tarifen), in gewissem Umfang in jeder umfassenden Zusammenstellung von Steuereinnahmen vergleichbarer Körperchaften, bei denen die Erhebung aller Steuern nicht nach genau den gleichen Bestimmungen, insbesondere den gleichen Tariffestößen erfolgt, vorhanden sind. „Die die Mängel treten insbesondere bei Berechnung der Steuereinnahmen pro Kopf der Bevölkerung zutage.“ So das Statistische Reichsamts. Wenn aber die Vergleichbarkeit nach dem Kopf der Bevölkerung schon bei der Berechnung der Steuereinnahmen schwierig ist und gewagt ist, um wieviel weniger gewagt muß dann die Umdeutung der Einnahmen in eine Kopfbelastung (vom Standpunkt des Steuerzahlers aus gesehen) sein!

b) Um einem falschen Gebrauch seiner Steuereinnahmehähen vorzubeugen, wird das Statistische Reichsamts in einem — dem badischen Finanzministerium vorläufig mitgeteilten — Aufsatz über „Die Finanzwirtschaft der öffentlichen Verwaltung in den deutschen Ländern in den Rechnungsjahren 1913/14 und 1925/26“, dessen Veröffentlichung im ersten Januarsheft 1929 der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ geplant ist, ausführen, daß die Kopfbeiträge nicht die verschiedene steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung der einzelnen Länder veranschaulichen, also keine „Belastungsziffern“ darstellen. Daraus ergibt sich,

daß Herr Dr. Mattes in der Breisgauer Zeitung vom 22. Januar 1929 die Worte der Abhandlung in „Wirtschaft und Statistik“ 1927 Seite 458, „Gesamtwert der Steuerbedarfs und der Steuerbelastung falsch ausgelegt.“ Denn es handelt sich um ein „Gesamtwert“, nicht um die Kopfbelastung und noch weniger um die Reihenfolge der Länder in der Belastung.

c) Außerdem hängt nach eingehenden Ausführungen des Statistischen Reichsamts in der gleichen beauftragten Veröffentlichung nicht nur die Höhe der Ausgaben sondern auch die der Einnahmen in starkem Maße ab von den strukturellen Eigenheiten und Verschiedenheiten der einzelnen Länder, deren unterschiedliche Merkmale abgesehen von der Größe des Landes, danach nicht nur in der Bevölkerungsdichte, sondern insbesondere auch in der Siedlungsweise des Landes (Dorf- und Stadtsiedlung) zum Ausdruck kommen. Nicht weniger von Bedeutung sind die Verschiedenheiten der Bevölkerung (Agrar- und Industrieländer) und die allgemeinen geographischen Verhältnisse, und zwar sowohl die Oberflächengestaltung des Landes (Gebirge, Hügel, Flachland, Flachland mit verschiedenen Aufwänden für Straßen und Wege) als auch die allgemeine Verlethelage (Durchgangs- und Fremdenverkehr). Auch die jeweiligen inneren, politischen Verhältnisse eines Landes finden in der Gestaltung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen ihren Niederschlag, außerdem in der Maßregelnzeit noch die Tatsache, ob und in welchem Umfang ein Land zum besetzten Gebiet gehört oder, wie Baden, in der entmilitarisierten Zone liegt mit erhöhten Aufwendungen, z. B. für Kolonisationszwecke. In einer Berechnung der Steuereinnahmen auf den Kopf der Bevölkerung finden alle diese Tatsachen nicht den Ausdruck, der auch einen Vergleich der Belastung ermöglichen würde.

2. Bei der Wichtigkeit dieser grundsätzlichen Frage ist hierüber auch ein Gutachten von einem hervorragenden Vertreter der Wissenschaft, und zwar vom Herrn Universitätsprofessor Dr. Rombert in Gießen eingeholt worden. Herr Professor Dr. Rombert verneint die Frage, ob man auf Grund einer Berechnung der Steuern auf den Kopf der Bevölkerung berechtigt sei, irgendwelche Schlüsse auf die Höhe der steuerlichen Belastung in einem bestimmten Land zu ziehen, und gar noch verschiedene Länder unter diesem Gesichtspunkt miteinander zu vergleichen. Seine Hauptbedenke sind folgende:

a) Zur Beurteilung der Steuerlast muß man den, was an Steuern in einem Land erhoben wird, das gegenüberstellen, was mit diesen Steuern geleistet wird. Es gibt öffentliche Ausgaben, die mittelbar oder unmittelbar die private Wirtschaft entlasten und imstande sind, in einem Umfang steigend auf die Produktion zu wirken, das dadurch die Einkommen der privaten Wirtschaften günstig beeinflusst werden. In einem solchen Fall ist es klar, daß man gar nicht ohne weiteres von einer Belastung im vollen Umfang durch die Steuern reden kann, die einen solchen günstigen Einfluß auf die Wirtschaft eines Landes ausüben.

Mit Rücksicht auf diese Zusammenhänge wird man auch keineswegs sagen können, daß eine Zunahme der Steuern in einem Lande immer der Ausdruck für eine steigende Steuerlast sei. Es sei nur darauf hingewiesen, in welchem Ausmaß doch in den letzten Jahren in den deutschen Ländern die öffentlichen Ausgaben für den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht, aber auch für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen gestiegen sind, Ausgaben, die unfreier unmittelbar produktionsfördernd wirken können. Auf solche Unterschiede in der Ausgabenverteilung auf die verschiedenen Zweige muß man Rücksicht nehmen, wenn man die Steuerbelastung für verschiedene Länder miteinander vergleichen will;

denn es mag sein, daß in den einzelnen Ländern doch große Unterschiede in der Verwendung des Steuerertrags vorliegen sind. Danach ist es gerechtfertigt, bei Prüfung z. B. der Steuerlast der Landwirtschaft, die ganze Summe abzugreifen, welche von Staat, Kreisen und Gemeinden für Relocationen, Tierzucht, Hageverbrüderung, Landwirtschaftsschulen, Haushaltungsschulen usw. ausgegeben wird.

b) Einem Vergleich von Steuerlasten auf den Kopf der Bevölkerung steht nach Professor Dr. Romberg das große Bedenken entgegen, daß der Wohlstand der einzelnen Bevölkerung — auf den Kopf derselben berechnet — doch recht verschieden ist. Ein Vergleich auf diesen Grundlagen wäre nur statthaft, wenn es sich um Gebiete mit relativ gleichem Volkseinkommen handelte, wobei zunächst von der Verschiedenheit der Einkommenverteilung abgesehen werden kann. Man verfährt sonst gegen den obersten Grundsatz der Statistik, daß man nur homogene Erscheinungen auf solche Weise miteinander vergleichen kann. Es wird auch niemand einfallen, die Getreideerträge auf den Kopf der Bevölkerung zu berechnen und daraus einen Schluß auf den Stand der landwirtschaftlichen Technik zu ziehen. Man bezieht vielmehr, um ein Bild davon zu erhalten, die Getreideerträge zu den Erträgen, zu welcher sie innerlich gehören, zu der mit Getreide bebauten Fläche. Ganz analog muß man dann auch bei dem Problem der Steuerbelastung verfahren und das Einkommen in Beziehung zu den Quellen setzen, aus denen es stammt. Man muß das Steuerertragsverhältnis mit der Steuerkraft einer Bevölkerung, aber nicht deren Zahl vergleichen.

c) Da sogar innerhalb desselben Landes mit einheitlichem Steuerrecht verfahren wird, so ist die Berechnung der einzelnen Landesteile, wenn man nach der Kopfbelastung vergleicht, Professor Dr. Romberg sagt: „Es ist natürlich durchaus abweisend, bei der Anwendung eines solchen Maßstabes irgendeine einen Schluß nach der Richtung ziehen zu wollen, als ob die tatsächliche Belastung durch diese Steuern (gemeint sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) verschieden groß wäre. Gerade bei diesen einzelnen Steuern zeigt sich deutlich, wie irreführend es ist, das Steuerertragsverhältnis zur Zahl der Bevölkerung in irgendein Verhältnis bringen zu wollen. Mit derselben inneren Berechnung könnte man zum Vergleich das Einkommen dieser Steuern auf das Quadratmeter des Landes berechnen. Denn derartige Steuern richten sich doch in ihrem Ertrag nach den Werten, die der Besteuerung zugrunde liegen. Je höher diese Werte sind, um so höher muß auch die Steuererträge sein, der auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. Erst auf solche Weise wird man zu einwandfreien Ergebnissen gelangen. Auf Grund eines schematischen Maßstabes dieser Art (nämlich Ermittlung der Belastung pro Kopf der Bevölkerung) käme man auch sicher zu dem Ergebnis, daß auch innerhalb der einzelnen Gebiete eines Landes, z. B. innerhalb der preussischen Provinzen, die Kopfbelastung der Bevölkerung durch die Realsteuern eine ganz verschiedene wäre, auch wenn die Steuerlast überal gleich sein sollte. Mit diesen einfachen Zusammenhängen steht auch die Tatsache in Beziehung, daß in den einzelnen deutschen Ländern die Belastung pro Kopf der Bevölkerung durch die Einkommensteuer recht verschieden ist, trotzdem doch dafür ein einheitliches Reichssteuergesetz maßgebend ist.“

d) Von Bedeutung für die Steuerbelastung ist ferner das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den selbständigen Erwerbstätigen und ihren Angehörigen in einer Bevölkerung. Das Einkommen, das doch letzten Endes die Quelle ist, aus der die meisten Steuern gezahlt werden, wird nur von den selbständigen Erwerbstätigen einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen erworben; dagegen werden bei der Berechnung der Steuerbelastung pro Kopf der Bevölkerung auch die nicht mithelfenden Familienangehörigen mit eingerechnet. Gleiches Gesamteinkommen und gleiches Steuerertragsverhältnis in einem Lande vorausgesetzt, muß die Belastung — pro Kopf der Bevölkerung berechnet — um so größer erscheinen, je geringer die Zahl der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ist. Wenn Herr Dr. Mattes recht hätte, dann wäre die Steuerlast um so geringer, je fernerer ein Land, eine Gegend, eine Familie, ist. Und doch drückt die Steuerlast um so mehr, je mehr Kinder zu versorgen sind.

e) Die Steuerbelastung ist ein durchaus subjektiver Begriff. Sie steigt nicht, wenn pro Kopf der Bevölkerung mehr an Steuer bezahlt werden, sondern nur dann, wenn diese Mehrleistung auch wirklich als entsprechend größere Last wirkt und empfunden wird. Wenn z. B. in dem Rechnungsjahr 1925/26 in Hamburg auf den Kopf der Bevölkerung ein Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Betrag von 78,49 M und in Mecklenburg-Schwerin ein Betrag von nur 21,07 M kam, so rührt dieser Unterschied ganz allein aus einer verschiedenen steuerlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung her. Man kann also auch von keiner verschiedenen steuerlichen Belastung derselben reden. Man muß deshalb das Steuerertragsverhältnis in Beziehung zum Gesamteinkommen einer Bevölkerung setzen, und es ergibt ein falsches Bild, ein Verhältnis zur Kopfzahl berechnen zu wollen.

f) Es kommt aber unter solchen Gesichtspunkten nicht nur auf die Gesamtheit des Einkommens in einem Lande an, oder auf die Größe der Werte, die bestimmten Steuern zugrunde liegen, sondern auch auf die Art und Weise, wie sich das Einkommen und die Werte in einer Bevölkerung verteilen. Denn wir dürfen bei dieser Frage niemals vergessen, daß viele dieser Steuern progressiv gestellt sind; auch in dieser Hinsicht, der Art der Verteilung vom Einkommen und Vermögen, bestehen in den einzelnen deutschen Ländern große Unterschiede. Je ungleichmäßiger in zwei Ländern die Verteilung von Einkommen und Vermögen ist, je größere Unterschiede in dieser Hinsicht zwischen den beiden Ländern bestehen, um so mehr muß eine Berechnung, welche die steuerliche Belastung pro Kopf der Bevölkerung feststellt, ein trügerisches Bild von der Steuerbelastung in diesen Ländern geben. Wenn zwei Länder mit dem gleichen Gesamteinkommen der Bevölkerung vorhanden sind, so kann doch die Einkommenverteilung in dem einen Lande so sein, daß hier relativ wenigen Leuten mit sehr großem Einkommen eine große Zahl von Leuten mit recht geringem Einkommen gegenübersteht, während in dem andern Lande vielleicht die Verteilung des Einkommens viel gleichmäßiger ist. Da nun die Einkommenssteuer progressiv gestellt ist, so bringt das erste Land mehr Einkommenssteuer als das zweite; es wird also in beiden Ländern trotz gleichem Gesamteinkommen der Bevölkerung das Steuerertragsverhältnis — pro Kopf der Bevölkerung berechnet — verschieden sein müssen, ohne daß man berechtigt wäre, von einer verschiedenen steuerlichen Belastung in beiden Ländern zu sprechen.

Hast man zusammen, so ergibt sich nach Professor Dr. Romberg, daß die Berechnung des Steuerertragsverhältnisses pro Kopf der Bevölkerung keinen brauchbaren Maßstab abgeben kann,

um die tatsächliche steuerliche Belastung in verschiedenen Ländern miteinander zu vergleichen, daß die Verwendung dieses Maßstabes vielmehr zu durchaus falschen Schlüssen führen muß. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gesamtheit aller Steuern, die in einem Lande erhoben werden, wie für einzelne Steuern. Zu brauchbaren Ergebnissen kann man nur gelangen, wenn man das Steuerertragsverhältnis auf die Werte bezieht, auf Grund deren die Steuerertragsverhältnisse vorgekommen sind. Denn allein zwischen diesen beiden Größen ist eine innere Beziehung vorhanden. Daneben ist dann noch vor allem zu berücksichtigen, in welschem zahlenmäßigem Verhältnis Steuerpflichtige und Steuerfreie, erwerbstätige und nicht erwerbstätige Personen zueinander stehen, wie sich die der Steuer zugrunde liegenden Werte auf die Steuerpflichtigen verteilen, und in welcher Weise die Steuerlast progressiv oder proportional abgestuft sind.

g) Daß mit den auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Steuerertragsverhältnissen die Höhe der tatsächlichen Steuerbelastung nicht bewiesen werden kann, ergibt sich aus folgendem: Nach der Einzeluntersuchung des Statistischen Reichsamts in Band 4 der Einzelrichtlinien zur Statistik des Deutschen Reichs „Beziehungen und Notwendigkeit gewerblicher Unternehmen“, hat Mecklenburg-Schwerin die höchste Grund- und Gebäudesteuer; auch Herr Dr. Mattes hat dies im Juli 1928 im Landtag bestätigt (amliche Berichte über die 51. Sitzung des Badischen Landtags vom 10. Juli 1928, Spalte 2402). Nach der jetzt vorliegenden Finanzvergleichsstatistik steht aber umgekehrt Mecklenburg-Schwerin mit einer Grund- und Gebäudesteuer — wenn man sie auf den Kopf der Bevölkerung ausrechnen wollte —, von nur 16,02 M erst an 5. Stelle, Baden dagegen mit 27,20 M an 1. Stelle. Also Mecklenburg-Schwerin mit nur 16,02 M pro Kopf und doch am stärksten belastet — dagegen Baden mit 27,20 M pro Kopf und doch erst an 2. Stelle belastet — das ist doch ein Anknack! Wenn Mecklenburg-Schwerin am stärksten belastet ist, dann ist die Kopfbelastung ein falscher Vergleichsmaßstab.

h) Der Hauptfehler in der Auswertung eines auf den Kopf der Bevölkerung ermittelten Steuerertragsverhältnisses liegt in der Nichtbeachtung der Tatsache, daß dieser Betrag nach der ganzen Art seiner Ermittlung nicht beurteilt werden darf nach seiner Herkunft aus dem mehr oder minder beschränkten Kreis der steuerpflichtigen Personen und Gegenstände, sondern nach seiner Verwendung für das ganze Volk, nach seinem Endzweck. Dies ergibt sich besonders deutlich bei der Gebäude- und Grundsteuer. 14,62 M Gebäude- und Grundsteuer auf den Kopf der Bevölkerung in Baden kann bei dem beschränkten Kreis von Personen, die gerade dieser Steuer unterworfen sind, nicht heißen, daß nun jeder Kopf mit 14,62 Reichsmark Gebäude- und Grundsteuer belastet ist; sondern daß zugunsten des gesamten badiischen Volkes 14,62 M Gebäude- und Grundsteuer pro Kopf der Bevölkerung eingehend und verausgabt werden können.

i) Die Möglichkeit, pro Kopf eine bestimmte Summe aus einer Steuer auszugeben, ist etwas anderes als eine Kopfbelastung. Würde man den Getreideertrag eines Landes nach dem Kopf der Bevölkerung ausrechnen, z. B. mit 1 Zentner, so heißt das nicht, jeder Einwohner produziert 1 Zentner Getreide, denn jeder Einwohner nimmt nicht an der Getreideerzeugung teil; wohl aber kann der Einwohner 1 Zentner Getreide verbrauchen. Es kann auf diese Weise der Zusatzbedarf oder der Überschuß berechnet werden, der durch Import oder Export von Getreide ausgeglichen werden muß. Die Kopfbelastung bezieht sich also nicht auf die Herkunft, sondern auf die Verwendung des Getreides.

j) Zusammenfassend kann aus den vorstehenden Ausführungen gesagt werden, daß ein Vergleich der Steuerbelastung — berechnet auf den Kopf der Bevölkerung — völlig abwegig und unzulässig ist. Ein Vergleich ist erst dann möglich, wenn durch das Steuerertragsverhältnis überall gleiche Steuerertragsverhältnisse geschaffen sind. Dann genügt der Vergleich der Steuerlast pro 100 M Einkommen oder Einkommen oder Ertrag. Ich warne daher vor Kopfsteuerstatistik.

## II. Behauptungen des Herrn Dr. Mattes über die Steuerbelastung in Baden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Mattes hat in verschiedenen Veröffentlichungen in der Presse folgende Behauptungen aufgestellt:

Baden hält auf dem Gebiet der Länder- und Gemeindefinanzen vier Rekorde:

1. Baden hat die teuerste Verwaltung, das höchste Steuerertragsverhältnis für den allgemeinen Finanzbedarf;
2. Baden hat die höchste Grund- und Gebäudesteuer;
3. Baden hat die höchsten Realsteuern;
4. Baden hat die höchsten Landessteuern.

Nach Herrn Dr. Mattes ergäbe sich folgendes:

- a) Die gesamten Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden, ohne die Gebäude- und Grundsteuer zur Förderung des Wohnungsbaus betragen im Reichsdurchschnitt pro Kopf 88,60 M. Baden stehe mit 88,43 M an erster Stelle.
- b) Die Grund-, Gebäude-, Gebäude- und Grund- und Gebäudesteuer allein (also insbesondere ohne die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) betragen zusammen im Reichsdurchschnitt pro Kopf 48,26 M, in Baden 48,04 M. Baden stehe also auch hier an erster Stelle.
- c) Die Grund-, Gebäude- und Gebäude- und Grund- und Gebäudesteuer allein betragen im Reichsdurchschnitt pro Kopf 84,06 M. Baden stehe mit 84,06 M wiederum an erster Stelle.
- d) Die Grund- und Gebäudesteuer allein betrage im Reichsdurchschnitt pro Kopf 13,94 M. Baden stehe auch hier mit 13,94 M an erster Stelle.

Diese Zahlen sind unrichtig — selbst wenn man den unrichtigen Vergleichsmaßstab — die Kopfbelastung — hinnehmen wollte. Zunächst kommt es für die Berechnung auf die Art der Zusammenfassung der Steuern an, wobei festgestellt ist, daß sich in Baden die Steuerbelastung um so mehr dem Reichsdurchschnitt nähert, je mehr Steuerarten zusammengefasst werden. Je nach der Zusammenfassung aller oder mehrerer oder nur weniger Steuerarten kommt ein verschiedenes Bild heraus, und Herr Dr. Mattes hat solche Zusammenfassungen gewählt, welchen seinen Tendenz am besten dienen. Im einzelnen ist gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Mattes folgendes einzuwenden:

1. Herr Dr. Mattes berechnet ohne irgendwelche Erläuterung zwar die Durchschnittsbelastung im Reich für die Steuern im gesamten und im einzelnen unter Einbeziehung der Hansestädte, läßt aber zuungunsten Badens bei einem Vergleich der Länder untereinander die Hansestädte weg. Da die Hansestädte nicht nur Städte, sondern Länder und ebenso Glieder des Reichs wie die übrigen Länder sind, sind sie auch hier wie die übrigen Länder zu behandeln, zumal hier die Anteile der Gemeinden nicht auszuweisen sind. Das Land Bremen hat 17 Gemeinden, Hamburg 82 Gemeinden, und Lübeck 88 Gemeinden (vgl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, Seite 8). Die drei Hansestädte haben ferner, wenn man die Kopfbelastung zu Grunde legen wollte, höhere Steuerertragsverhältnisse als Baden, obwohl die Dichtigkeit ihrer Bevölkerung viel größer — in Hamburg z. B. 18 mal so groß — ist wie in Baden. Warum nimmt Herr Dr. Mattes die Hansestädte nur bei der Berechnung der Durchschnittsbelastung herein, nicht aber auch bei Aufstellung der Reihen-

folge der stärker oder geringer belasteten Länder? Werden die Hansestädte einbezogen, dann rückt Baden auch bei der Berechnung der Kopfbelastung von der ersten Stelle weg. Herr Dr. Mattes bringt also Baden nur dadurch an die erste Stelle, daß er die drei für die Regel stärker belasteten Länder wegläßt. Es liegt also hier ein grober Verstoß gegen die statistische Methode vor.

Herr Dr. Mattes scheidet ferner aus der Steuerlast den für den Wohnungsbau verwendeten Teil der Gebäude- und Grundsteuer mit der Begründung aus, daß diese Gelder nicht verbraucht werden, sondern der Kapitalbeschaffung dienen. Die Tatsache der Theaurierung einer Steuer ist beachtlich, wenn der Konsum eines Landes, d. h. sein Verwaltungsaufwand, der Finanzbedarf, errechnet werden soll. Sie ist aber nicht beachtlich, wenn man mit Herrn Dr. Mattes nicht nur den Finanzbedarf, sondern daneben die Steuerbelastung, und zwar pro Kopf feststellen will. Bei einer Steuer kommt es aber für die Beurteilung der Belastung vom Standpunkt des Steuerzahlers aus nicht auf die Art der Verwendung der Steuer an. Folgerichtig müßten somit nach Herrn Dr. Mattes dann ebenso in den Ländern, die den Wohnungsbau nicht nur aus Gebäude- und Grundsteuer, sondern auch mit anderen Steuern oder mit Anleihen fördern (wie Baden), diese zur Theaurierung bestimmten, aus allgemeiner Steuer entnommenen Beträge für Zins und Tilgung aus der Steuer ausgeschlossen werden, was aber sachlich unrichtig und technisch unmöglich ist. Wenn eine solche Ausgliederung in den späteren Sonderausführungen des Statistischen Reichsamts im zweiten Oktoberheft 1928 „Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, gegliedert nach Gemeindegrößenklassen“, vorgenommen wird (vergleiche „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 20 Seite 781), so ist dies dort begründet, weil das Statistische Reichsamts keinen Vergleich anstellt, sondern lediglich für die Zwecke des Finanzausgleichs die Beding für den allgemeinen Finanzbedarf untersucht. Und selbst für diesen Zweck erklärt das Statistische Reichsamts ausdrücklich, daß eine einwandfreie Ausgliederung dieser Beträge nicht überall möglich sei.

Herr Dr. Mattes drückt also auch den Reichsdurchschnitt der Gesamtsteuerbelastung — für das Rechnungsjahr 1925/26 — herab, indem er einen erheblichen Teil der Gebäude- und Grundsteuer wegläßt.

Ohne diese beiden Fehler, d. h. unter Einbeziehung der Hansestädte und der für den Wohnungsbau verwendeten Teil der Gebäude- und Grundsteuer ergibt sich aber bei der Gesamtsteuerbelastung ein Reichsdurchschnitt von 93,15 M, statt mit 83,60 M. Baden steht dann mit 95,09 M statt 88,43 M Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung nicht an erster, sondern an sechster Stelle. Ihm gehen in der Belastung die drei Hansestädte sowie die Länder Preußen und Sachsen voran.

2. Ähnlich verschieden sind bei der in Ziffer 1 angegebenen Art der Rechnung zugunsten Badens die Zahlen, wenn man nicht alle, sondern die von Herrn Dr. Mattes gewählten vier Steuern, nämlich die Grund- und Gebäudesteuer, die Gebäude- und Grundsteuer und die Gewerbesteuer zusammen betrachtet. Für diese Steuern ergibt sich bei dem auch von Herrn Dr. Mattes richtig berechneten Reichsdurchschnitt von 48,26 M, daß Baden mit 48,00 (nicht 48,04) M nicht an erster, sondern an vierter Stelle steht. Ihm gehen in der Belastung ebenfalls wieder die drei Hansestädte voraus, und Preußen folgt mit einer Belastung von 46,98 M unmittelbar nach.

3. Beschränkt man die Zusammenfassung der Steuern auf die drei Steuern, nämlich Grund-, Gebäude- und Gebäude- und Grundsteuer, so steht Baden bei einem Reichsdurchschnitt von 84,06 M mit einer Kopfbelastung von 84,02 M (nicht 84,06 M) auch hier nicht an erster, sondern an dritter Stelle, und zwar hinter Hamburg und Lübeck; ihm folgen im geringen Abstand Bremen und Preußen.

4. Nur wenn man die Grund- und Gebäudesteuer allein betrachtet würde und — mit Recht betrachten könnte —, was aber, wie nachstehend dargelegt wird, nicht möglich ist, ergäbe sich bei einem Reichsdurchschnitt von 13,94 M und einer Kopfbelastung in Baden von 27,20 M, daß Baden an erster Stelle stände.

Eine solche Betrachtungsweise ist aber aus nachstehenden Gründen unmöglich.

- a) Es wird von Herrn Dr. Mattes verschwiegen, daß in der Grund- und Gebäudesteuer, — nicht nur in der Grund- und Gebäudesteuer allein — infolge der Gesetzgebung des Jahres 1924 indirekt ein Teil Gebäude- und Grundsteuer enthalten ist. Denn in Baden ist im Gegensatz zu andern Ländern die Gebäude- und Grundsteuer bewusst niedrig gehalten, weil die Grund- und Gebäudesteuer höher ist. Dies ist wiederholt im Landtag festgesetzt worden (vergleiche amliche Berichte über die Sitzungen vom 1. Juli 1924, Spalte 701/41, und vom 11. Juli 1928, Spalte 2428). Es kann also für die Zeit vor der Grund- und Gebäudesteuerreform 1926 die Grund- und Gebäudesteuer allein gar nicht betrachtet werden. Mindestens müßte man vor Errechnung jeder Kopfbelastung auch an der Grund- und Gebäudesteuer den Betrag abziehen, um den diese Steuer nur deswegen erhöht wurde, weil man die badiische Gebäude- und Grundsteuer niedrig gehalten hat. Nimmt man aber, wie es begründet ist, für diese Rechnung die Gewerbesteuer mit herein, so ergibt sich an Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im Reichsdurchschnitt eine Belastung pro Kopf von 23,12 M, und Baden rückt mit 33,38 M Kopfbelastung an zweite Stelle, und zwar hinter Hamburg.
- b) Ein Steuerfachverständiger weiß, daß es im Rechnungsjahr 1925/26 in Baden keine für sich getrennte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, sondern nur eine einheitliche Grund- und Gewerbesteuer mit einheitlicher Zusammenfassung der Grund- und Gewerbesteuerwerte und mit einheitlicher Steuerlast gab. Die Höhe der Grund- und Gebäudesteuer allein ist in Baden für damals hiernach überhaupt nicht genau festzustellen. Für das Rechnungsjahr 1926/27 standen wenigstens die Sollbeträge der einzelnen Steuerarten zur Verfügung. Lediglich für die Zwecke der Reichsfinanzstatistik ist das aus der Veranlagung und Erhebung der Steuer für das Rechnungsjahr 1925/26 nur als Ganzes bekannte Einkommen an Grund- und Gewerbesteuer auf besonderen Wunsch des Reichsministers der Finanzen behelfsmäßig aufgestellt worden, und zwar unter Bewertung vor Durchschnittssteuerverhältnissen nach dem Verhältnis der einzelnen Arten der Steuerwerte. Für die verlangten Zwecke konnte man sich mit dieser Aufteilung begnügen. Daß daraus dann später solche irreführenden Schlussfolgerungen für einen Vergleich der Steuerbelastung, die nie in Rede stand, gezogen werden, konnte man jederzeit nicht vorausehen.

Überhaupt beruhen die Zahlen der Statistik vielfach nicht auf Ergebnissen, sondern auf Schätzungen. Schätzungen werden immer ungenauer sein. Solche Ungenauigkeiten sind in dem einen Fall erträglich; sie sind aber unerträglich, wenn ungenaue Schätzungen für ganz neue und andere Zwecke verwertet werden sollen. Wer nicht wirklicher Steuerfachverständiger ist, sollte die eigene statistische Auswertung solcher Schätzungen unterlassen oder wenigstens nur mit größter Vorsicht vornehmen.

c) In diesem Zusammenhang ist ferner auch die Gewerbesteuer zu erwähnen, bei der bei einem Reichsdurchschnitt





